

# STATUTEN

## «Trägerschaft Rahmenlehrplan Recht HF»

### Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Trägerschaft Rahmenlehrplan Recht HF» (nachfolgend «Verein» genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Geschäftsdomizil der Geschäftsstelle. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck und Ziel

<sup>1</sup> Der Verein bildet die gesamtschweizerische Trägerschaft zur Sicherstellung des Rahmenlehrplans für den Bildungsgang «dipl. Rechtsfachfrau/ Rechtsfachmann HF» (nachfolgend RLP Recht HF) im Sinne der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) [SR 412.101.61].

<sup>2</sup> Der Verein ist zuständig für die Entwicklung, Steuerung, Übersetzung und Kommunikation sowie die regelmässige bedarfsgerechte Aktualisierung des RLP Recht HF. Dazu tauscht er sich regelmässig über geplante und laufende Aktivitäten der einzelnen Mitgliederorganisationen im Kontext des RLP Recht HF aus.

<sup>3</sup> Der Verein bezweckt zudem die:

- a) Förderung des Ansehens und der beruflichen Stellung der Absolventen des RLP Recht HF
- b) Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen nationalen Verbänden und Organisationen im Bereich der Bildung
- c) Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber privaten und öffentlichen Institutionen

<sup>4</sup> Der Verein kann weitere mit seinem Zweck in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben. Er verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke. Eine wirtschaftliche Zielsetzung ist ausgeschlossen.

### Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins sind Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und Bildungsanbieter des genannten RLP Recht.

<sup>2</sup> Der Verein kann weitere juristische oder natürliche Personen als Mitglieder aufnehmen, die im Berufsfeld des Rechts einen ähnlichen Zweck verfolgen. Dies dient insbesondere dem Ausgleich der paritätischen Zusammensetzung zwischen OdA und Bildungsanbietern.

<sup>3</sup> Über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sein Entscheid kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

<sup>5</sup> Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf das Ende des Vereinsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

#### **Art. 4 Mittel**

<sup>1</sup> Der Verein finanziert sich durch

- a) Mitgliederbeiträge, Gebühren
- b) Projektbeiträge von Bund, Kantonen, Stiftungen und Trägern sowie Bildungsanbietern
- c) Subventionen
- d) freiwillige Beiträge und Zuwendungen Dritter
- e) Dienstleistungs- und Vermögenserträge

<sup>2</sup> Bei der Bemessung der Mitgliederbeiträge wird differenziert zwischen den Mitgliedern aus einer Organisation der Arbeitswelt, jenen der Bildungsanbieter sowie natürlichen Personen.

<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen im Sinne von Art. 75a ZGB.

#### **Art. 5 Organisation**

<sup>1</sup> Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

<sup>2</sup> Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder elektronisch mindestens 6 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

<sup>3</sup> Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand zur Behandlung und Traktandierung spätestens 4 Wochen zum Voraus schriftlich einzureichen.

<sup>4</sup> Es wird ein Protokoll geführt.

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands und der Präsidentin/des Präsidenten, welche/r einer OdA angehört
- b) Wahl der Revisionsstelle
- d) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- e) Genehmigung des Budgets und der Finanzplanung
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- g) Entscheid über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- i) Statutenänderungen

<sup>6</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen haben die Mitglieder der OdA, Bildungsanbieter sowie nat. Personen je eine Stimme. Es wird bei der Zusammensetzung der Mitglieder auf ein ausgeglichenes Verhältnis geachtet. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten doppelt.

## **Art. 7 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er kann eine Geschäftsstelle bezeichnen. Diese hat eine beratende Stimme. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an die Geschäftsstelle zu delegieren. Das Präsidium oder eine Stellvertretung leitet die Versammlungen.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ad personam gewählt. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass die Interessen der verschiedenen Mitglieder und der Sprach- und Landesregionen angemessen vertreten sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand oder das Präsidium überträgt. Die Geschäftsstelle hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abzulegen. Weitere Einzelheiten über die Geschäftsstelle werden in einem Stellenbeschrieb geregelt, welcher der Vorstand erlässt.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er tagt so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr oder auf Antrag von drei Vorstands-

mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.

#### **Art. 8 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus einer/einem Revisor/in, welches Mitglied des Vereins ist. Sie prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Vereinsversammlung jährlich Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Solange der Verein nicht die Grössenkriterien des Art. 69b ZGB erreicht, hat die Revisionsstelle lediglich eine interne Kontrolle der Buchhaltung durchzuführen und bildet keine Revisionsstelle im Sinne des Art. 69b ZGB.

#### **Art. 9 Kommissionen und Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Themen und Anliegen, die bestimmte Berufsgruppen oder Bildungsfragen betreffen, kann der Vorstand fachlich befähigte ständige Kommissionen oder temporäre Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm das geeignete Vorgehen und die zu ergreifenden Massnahmen vorschlagen.

<sup>2</sup> Bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Arbeitsgruppen achtet der Vorstand soweit möglich auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, der Interessengruppen und der verschiedenen Landesteile.

#### **Art. 10 Statutenänderung und Auflösung**

<sup>1</sup> Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

<sup>3</sup> Im Falle einer Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Restvermögen zwingend einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

## **Art. 11 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. April 2020 genehmigt worden und traten gleichentags in Kraft.

Uitikon ZH/Gossau SG, 30. April 2020

Trägerschaft Rahmenlehrplan Recht HF

Versammlungsleiter



Thomas Schmitt

Gründungssekretär



Glen Aggeler